



öffentlich

Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Umsetzung der Stufe 2

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Ausschuss für Umwelt und Technik	öffentlich	am 13.02.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	am 20.03.2023	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Den in der Anlage beigefügten Beschlussvorschlägen Ziffern 1 bis 3 der Drucksache DS 2023-1 des Zweckverbandes zu der Umsetzung der Stufe 2 wird zugestimmt und die Vertreter des Zollernalbkreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb entsprechend beauftragt.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden in den folgenden Jahren entsprechend eingeplant.

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Der Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 13. Februar 2023 aufgrund des Abstimmungsbedarfs zwischen dem Landkreis Tübingen und der Stadt Tübingen zurückgesellt.

Anlagen: ZV RSBNA DS 2023-01 Umsetzung der Stufe 2

öffentlich

Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Umsetzung der Stufe 2

Kurzfassung

Mit Gründung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb sind diesem folgende Aufgaben zugewiesen worden:

- Rahmengebende Koordination des Gesamtprojekts
- Grundlegende Planungen
- Fachplanerische Begleitung der Mitglieder
- Vertretung nach außen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fördermittelverwaltung
- Vorbereitung und Durchführung des Betriebs (Fahrzeuge, Werkstatt, Instandhaltung)

Bereits in der Gründungsphase des ZV RSBNA wurden Vorkehrungen getroffen, um zu einem späteren Zeitpunkt darüber entscheiden zu können, ob eine **Übertragung weiterer Aufgaben** im Zusammenhang mit der Umsetzung der Regional-Stadtbahn von den Verbandsmitgliedern auf den ZV RSBNA stattfinden soll (**sog. „Stufe 2“**).

Als Meilensteine für eine Prüfung zur Umsetzung der Stufe 2 wurden insbesondere das **Fortschreiten der streckenbezogenen Planungen**, der **Beschluss eines Finanzierungsschlüssels** zur Regional-Stadtbahn sowie die **Gründung der RSBNA GmbH** benannt.

Nachdem sowohl die Grundzüge des Finanzierungsschlüssels sowie die Gründung der RSBNA GmbH durch die Verbandsversammlung im Jahr 2021 beschlossen wurden und im Bereich der Planung deutliche Fortschritte auf dem Weg zur Umsetzung des Gesamtvorhabens zu verzeichnen sind, wurde die Verbandsverwaltung im Sommer 2022 mit der **Ausarbeitung eines Umsetzungsmodells für die Stufe 2** beauftragt. Den Prozess zur Umsetzung der Stufe 2 hat die Kanzlei BBG und Partner begleitet.

Mit der Stufe 2 würde der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb als zuständige Behörde für alle drei Landkreise tätig werden. Im Einzelnen umfasst die Realisierung der Stufe 2 über eine **Satzungsänderung** die Umsetzung der folgenden Bausteine:

1. Umsetzung der Säule 2 des Finanzierungsschlüssels:
Übertragung der **Fachplanungsaufgaben nach AEG („Eisenbahn“) und PBefG („Straßenbahn“)** für Planung und Bau der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (d.h. Vergabe, Steuerung, Abrechnung und Überwachung von streckenbezogenen Planungs- und Bauaufträgen) an den ZV RSBNA bzw. die RSBNA GmbH. Die RSBNA GmbH wird zum zentralen Ansprechpartner für alle Fachplanungsleistungen (d.h. alle dem AEG bzw. der EBO oder dem PBefG bzw. der BOStrab unterliegenden Planungen) rund um die Regional-Stadtbahn. Sie sorgt für die bauliche Umsetzung unter einheitlichen Planungsstandards, die später Voraussetzung für eine stabile und zuverlässige Betriebsabwicklung auf allen Linien der Regional-Stadtbahn sind. Sie koordiniert, und zwar unabhängig davon, ob Planungsleistungen direkt beauftragt werden und die RSBNA GmbH insoweit selbst Vorhabenträger wird oder ob einem dritten Vorhabenträger Zuschüsse gewährt werden, der dann entsprechende Planungen beauftragt. Der beschließende Ausschuss bzw. die Verbandsversammlung des Zweckverbands sowie Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der RSBNA GmbH werden zu den zentralen Vergabegremien der Regional-Stadtbahn. Die Finanzierung der getätigten Ausgaben erfolgt auf Basis des Wirtschaftsplans des ZV RSBNA nach den Regelungen

öffentlich

des Finanzierungsschlüssels durch die Verbandsmitglieder. Der ZV RSBNA setzt auf dieser Grundlage die Höhe der Zahlungen fest und regelt den Zahlungsausgleich. Gewährte Fördermittel des Bundes und des Landes BW insbesondere nach dem GVFG-Bundesprogramm bzw. dem LGVFG werden jeweils berücksichtigt.

2. Umsetzung der Säule 3 des Finanzierungsschlüssels:
Verankerung der **Aufgaben als zuständige Behörde** nach der VO (EU) Nr. 1370/2007 (d.h. Ausschreibung, Vergabe, Finanzierung und Steuerung der „kommunalen Anteile“ an den RSBNA-Verkehrsverträgen in einer Gruppe von Behörden mit dem Land BW) beim ZV RSBNA. Der ZV RSBNA organisiert gemeinsam mit der NVBW die Verkehrsleistungen der RSBNA über den Abschluss, die Finanzierung und die Abwicklung der entsprechenden Verkehrsverträge. Die Tätigkeit als zuständige Behörde erstreckt sich dabei über das Gesamtnetz, d.h. unabhängig davon, in welchem der drei Landkreise und auf welcher Infrastruktur die Verkehrsleistungen erbracht werden. Für die unter die SPNV-Aufgabenträgerschaft des Landes fallenden Verkehre (inkl. Reaktivierungsstrecken) stellt die NVBW die Finanzierung aus Regionalisierungsmitteln des Landes sicher. Die Finanzierung der auf die kommunale Seite entfallenden Zugkilometer erfolgt nach den Regelungen des Finanzierungsschlüssels durch die Verbandsmitglieder. Der ZV RSBNA setzt auf dieser Grundlage die Höhe der Zahlungen fest und regelt den Zahlungsausgleich.
3. Konkretisierung der **rahmengebenden Planungsaufgaben des ZV RSBNA**: In seiner Aufgabe als zuständige Behörde stellt der ZV RSBNA zukünftig die ausreichende Verkehrsbedienung auf allen Strecken der RSBNA sicher, die den Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) unterliegen („Straßenbahnstrecken“). Er stimmt sich hierbei eng mit dem Land Baden-Württemberg als zuständige Behörde für den SPNV (und damit auch für die „Eisenbahnstrecken“ der RSBNA) und mit den Verbandsmitgliedern ab. Zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung definiert der ZV RSBNA für die Regional-Stadtbahn in einem eigenen Konzept insbesondere Ziele, Bedienungsstandards sowie Anforderungen an Fahrzeuge und Fahrpersonal. Dieses Konzept wird in den Nahverkehrsplänen der Landkreise jeweils für gültig und für die RSBNA für verbindlich erklärt. Die Aufgabenträgerschaft des Landes für den SPNV (§ 6 Abs. 2 ÖPNVG), der Landkreise für den Busverkehr (§ 6 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG) sowie die Möglichkeit der Gemeinden, Verkehrsleistungen im ÖPNV selbst zu erbringen oder zu fördern (§ 6 Abs. 1 S. 2 ÖPNVG) bleiben unberührt.

Näheres ist in der beigelegten Drucksache DS 2023-1 des Zweckverbandes Regionalstadtbahn Neckar-Alb und deren Anlagen ausführlich dargestellt, weshalb wir an dieser Stelle darauf verweisen.